

**Mitteilungen der
Justus-Liebig-Universität Gießen**Ausgabe vom
##.2020**8.01.00 Nr. 4**
Satzung über Abweichungen im Studien- und Prüfungsrecht
während der Sars-CoV-2-Pandemie 2020**Zweiter Beschluss zur Änderung der
Satzung der Justus-Liebig-Universität Gießen
über Abweichungen im Studien- und Prüfungsrecht
während der Sars-CoV-2-Pandemie im Jahre 2020/21**

Aufgrund von § 36 Abs. 2 Nr. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I 2009, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 482), hat der Senat der Justus-Liebig-Universität am ... die nachstehenden Änderungen beschlossen:

**Art. 1
Änderungen**

Die Satzung der Justus-Liebig-Universität Gießen über Abweichungen im Studien- und Prüfungsrecht während der Sars-CoV-2-Pandemie im Jahre 2020 vom 29. April 2020, zuletzt geändert durch Senatsbeschluss vom 15. Juli 2020, wird wie folgt geändert:

1. Im Satzungstitel werden die Worte „im Jahre 2020“ gestrichen.
2. § 4 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„In Prüfungen ohne mehr ~~tägigewöchige~~ Bearbeitungsdauer wird ab dem 12. März 2020 jeweils einmalig für ein en nicht bestandener ~~er~~ Versuch als ein zusätzlicher Freiversuch-Prüfungsversuch gewertet gewährt und nicht auf die Anzahl möglicher Prüfungsversuche angerechnet. Ein Freiversuch-zusätzlicher Prüfungsversuch wird nicht gewährt, wenn das Nichtbestehen auf einem Täuschungsversuch beruht.“

3. § 4 wird um folgenden Abs. 5 ergänzt:

„(5) Der/Die Lehrende kann mit Zustimmung des Dekanats und der/des Modulverantwortlichen entscheiden, eine modulabschließende Prüfung ausnahmsweise als modulbegleitende Prüfung durchzuführen. Eine Änderung der Prüfungsart ist ausgeschlossen, wenn der Workload sich dadurch insgesamt verändert oder es sich um ein Thesis-Modul handelt. In der Prüfungsverwaltung wird nur die Gesamtnote eingetragen, die sich aus dem arithmetischen Mittel der Teilprüfungsnoten ergibt.“

4. Nach § 5 wird folgender neuer § 6 wie eingefügt:

„Sieht eine Spezielle Ordnung der JLU vor, dass bestimmte Module bis zum Ende bestimmter Fachsemester abgeschlossen sein müssen, so wird diese Frist für alle Studierenden, die im Sommersemester 2020 im entsprechenden Studiengang immatrikuliert waren, um zwei Semester verlängert. Diese Regelung gilt auch für die Zwischenprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft.“

5. § 6 wird zu § 7 und dabei wie folgt neu gefasst:

„Diese Satzung in der Fassung des 2. Änderungsbeschlusses tritt am Tage nach dessen Verkündung in Kraft und gilt für alle Veranstaltungen und Prüfungen des Wintersemesters 2020/21 und des Sommersemesters 2021.“

Art. 2 Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Der neue Wortlaut der geänderten Satzung wird in den Mitteilungen der Universität Gießen bekannt gemacht.

Gießen, den 19.01.2021
gez.

Prof. Dr. Joybrato Mukherjee
Präsident der Justus-Liebig-Universität Gießen